

Einladung

zu den ordentlichen Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger Muhen

Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Freitag, 20. Juni 2025, 19.30 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost

Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 20. Juni 2025, 20.00 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost



Inhaltsverzeichnis und Traktandenliste

Besondere Hinweise	2
Ortsbürgergemeindeversammlung	3
1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024	3
2. Rechenschaftsbericht 2024	3
3. Rechnung 2024	4
4. Verschiedenes und Umfrage	
Einwohnergemeindeversammlung	5
1. Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2024	5
2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024	5
3. Rechenschaftsbericht 2024	6
4. Jahresrechnung 2024	6
5. Zusatzkredit Gestaltungsplan Dorfzentrum	7
6. Revision Reglement für die ausserschulische Nutzung der Schulräume (Schulraumreglement)	9
7. Ordentliche Einbürgerung	11
8. Verschiedenes und Umfrage	

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie erhalten hiermit die Einladung zu den Gemeindeversammlungen vom 20. Juni 2025 mit den Traktanden und den Erläuterungen des Gemeinderates. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden, der Jahresrechnung 2024 und dem Rechenschaftsbericht 2024 können während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Fragen und Rückmeldungen nehmen der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen. Wir danken Ihnen im Voraus für eine faire Diskussion im Rahmen der demokratischen Spielregeln.

Gemeinderat Muhen

Besondere Hinweise

Aktenaufgabe

Die Akten zur Gemeindeversammlung können 14 Tage vor der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Teilweise sind die Akten auch unter www.muhen.ch aufgeschaltet.

Stimmrechtsausweise

Der separate gelbe Stimmrechtsausweis ist am Eingang des Versammlungslokals abzugeben. Für Personen mit Ortsbürgerrecht hat dieser eine Doppelfunktion.

Ihre Rechte

Die Rechte der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung können Sie der Darstellung auf der letzten Seite entnehmen.

Imbiss

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Imbiss und gemütlichem Beisammensein bis 23.00 Uhr beim Schulhaus Breite eingeladen.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls (jeweils an der darauffolgenden Gemeindeversammlung) gelöscht.

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form angefordert werden (E-Mail: zentraledienste@muhen.ch).

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2024 sei zu genehmigen.

2

Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts 2024 des Gemeinderates

Wie in den Vorjahren konzentriert sich der Rechenschaftsbericht auf interessante Daten und Fakten und dient als statistisches Nachschlagewerk. Da über die aktuellen Ereignisse unter dem Jahr in der Tagespresse, den Gemeinderatsverhandlungen und den vierteljährlich erscheinenden Müheler Nachrichten laufend informiert wird, ist der Bericht eher kurz gehalten.

Aus Platzgründen kann der Rechenschaftsbericht nicht in der Gemeindeversammlungsbroschüre abgedruckt werden. Er ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet und kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2024 sei zur Kenntnis zu nehmen.

3

Genehmigung der Rechnung 2024

Das Ergebnis der Ortsbürgergemeinde (inkl. Forstwirtschaft) präsentiert sich wie folgt:

	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
Betrieblicher Aufwand	92'210.75	80'200.00	12'010.75
Betrieblicher Ertrag	27'593.00	22'100.00	5'493.00
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-64'617.75	-58'100.00	6'517.75
Ergebnis aus Finanzierung	29'029.60	29'100.00	-70.40
= Operatives Ergebnis	-35'588.15	-29'000.00	-6'588.15
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-35'588.15	-29'000.00	-6'588.15

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung der Jahresrechnung an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Auf Wunsch kann die Rechnung bei der Abteilung Finanzen (Telefon 062 737 16 36; E-Mail: finanzen@muhen.ch) bezogen oder unter www.muhen.ch eingesehen werden.

Antrag

Das Rechnung 2024 der Ortsbürgergemeinde Muhen sei zu genehmigen.

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2024

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2024 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form angefordert werden (E-Mail: zentraledienste@muhen.ch).

Antrag

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2024 sei zu genehmigen.

2

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form angefordert werden (E-Mail: zentraledienste@muhen.ch).

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 sei zu genehmigen.

3

Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts 2024 des Gemeinderates

Wie in den Vorjahren konzentriert sich der Rechenschaftsbericht auf interessante Daten und Fakten und dient als statistisches Nachschlagewerk. Da über die aktuellen Ereignisse unter dem Jahr in der Tagespresse, den Gemeinderatsverhandlungen und den vierteljährlich erscheinenden Müheler Nachrichten laufend informiert wird, ist der Bericht eher kurz gehalten.

Aus Platzgründen kann der Rechenschaftsbericht nicht in der Gemeindeversammlungsbrochüre abgedruckt werden. Er ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet und kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2024 sei zur Kenntnis zu nehmen.

4

Passation und Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Das Ergebnis der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
Betrieblicher Aufwand	14'506'972.99	14'276'500.00	230'472.99
Betrieblicher Ertrag	14'497'249.25	13'525'600.00	971'649.25
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'723.74	-750'900.00	741'176.26
Ergebnis aus Finanzierung	-40'552.47	-29'100.00	-11'452.47
= Operatives Ergebnis	-50'276.21	-780'000.00	729'723.79
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-50'276.21	-780'000.00	729'723.79

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung der Gemeinderechnung an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Die Rechnung ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet und kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Muhen sei zu genehmigen.

5

Genehmigung Zusatzkredit Gestaltungsplan Dorfzentrum

1. Ausgangslage

In Muhen wurde die neue Nutzungsplanung am 7. Juni 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Im Rahmen dieser Nutzungsplanung wurde erkannt, dass das Dorfzentrum gestärkt sowie bewusst gestaltet und koordiniert entwickelt werden muss. Aus diesem Grund wurde das Gebiet im Bereich der Bahnhaltestelle Mittelmuhlen mit der Gestaltungsplanpflicht «Ortszentrum» belegt. Gestützt auf die Gestaltungsplanbestimmungen erliess der Gemeinderat am 12. November 2018 das behördenverbindliche «Entwicklungsleitbild Muhen Zentrum». Dieses verortet mit den drei Gebieten Mittelmuhlen-Grossi, Waldeck und Tannacker (parallel laufende Gestaltungsplanung) die Lage der vorgesehenen Zentrumsentwicklung.

Im Gebiet «Waldeck» entstand anschliessend eine Bebauungsstudie samt Erschliessungskonzept (2020) mit dem Ziel, den Ortskern zu stärken und konkrete Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Im März 2023 wurde daraufhin ein Gestaltungsplanentwurf erarbeitet und dem Kanton zur Prüfung eingereicht. Der Gestaltungsplan fokussierte sich auf die Erschliessung des gesamten Gebiets sowie auf eine Neubebauung der Liegenschaft «Waldeck» mit Wohnnutzung in den Obergeschossen und einer Retail-Nutzung im Erdgeschoss. Der Entwurf erfüllte gemäss kantonaler Vorprüfung nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen (§ 21 Abs. 1 BauG) und geriet aufgrund fehlender Übereinkunft zwischen den Grundeigentümern der Liegenschaften «Garage Lüscher» und «Waldeck» ins Stocken.



Inzwischen haben sich die Nutzungsabsichten für die Liegenschaft «Waldeck» geändert. Durch den Verzicht auf die Retail-Nutzung ergeben sich neue Möglichkeiten für eine koordinierte Erschliessung mit der Liegenschaft «Garage Lüscher». Diese neuen Entwicklungen sollen in die Gestaltungsplanung einfließen, weshalb der Entwurf überarbeitet werden soll.

2. Finanzielle Auswirkungen

a. Verpflichtungskredit und bisherige Kosten

An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 haben die anwesenden Stimmberechtigten dem Verpflichtungskredit von CHF 156'000.00 (zuzüglich allfälliger Teuerung) für die Gestaltungsplanung im Bereich des Ortszentrums zugestimmt. An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 wurde ein Zusatzkredit von CHF 90'000.00 (zuzüglich allfälliger Teuerung) beantragt und bewilligt. Dieser Zusatzkredit wurde aufgrund von Mehrleistungen im Zusammenhang mit den verkehrstechnischen Untersuchungen des Gestaltungsplans Waldeck notwendig.

Für die Überarbeitung und Anpassung des Gestaltungsplans wird laut dem Planungsbüro arcoplan klg, Ennetbaden, mit zusätzlichen Leistungen in Höhe von CHF 50'000.00 (zuzüglich allfälliger Teuerung) gerechnet.

Leistung	Kosten (CHF)
Detailauswertung und -bearbeitung der kantonalen Stellungnahme / Besprechungen mit kantonalen Fachstellen	3'000
Koordination mit Grundeigentümern (2 Sitzungen angenommen)	5'300
Koordination unter Fachplanern (3 Sitzungen angenommen)	4'500
Finalisierung des GP-Entwurfs (Sondernutzungsvorschriften, Situationsplan, Planungsbericht)	6'600
Organisation und Durchführung des Mitwirkungsverfahrens inkl. Auswertung	2'500
Auswertung des abschliessenden Vorprüfungsberichtes	4'200
Entwurfsbereinigung	2'000
Organisation/Durchführung Auflageverfahren	1'500
Fachliche Unterstützung/Dokumentation Beschlussverfahren	2'000
Fachliche Unterstützung/Dokumentation Genehmigungsverfahren	2'500
Umsetzung Umgebungskonzept; Dokumentation	2'500
Einfaches Lärmmodell	4'000
Reserve	4'400
Summe Honorar	45'000
Nebenkosten ca. 2%	900
MWST 8.1% (gerundet)	3'700
Total inkl. NK und MWST	49'600

Für die Gestaltungsplanung Ortszentrum wurde ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 246'000.00 bewilligt. Per 13. Mai 2025 sind bereits Kosten in Höhe von rund CHF 267'000.00 angefallen. Zur Überarbeitung und Finalisierung des Gestaltungsplans «Waldeck» wird der Gemeindeversammlung ein erneuter Zusatzkredit von CHF 50'000.00 (zuzüglich allfälliger Teuerung) beantragt.

b. Finanzierung

Die Gemeinde misst der Entwicklung und Gestaltung der betroffenen Gebiete im Rahmen der festgelegten Zentrumsplanung grosse Bedeutung bei. Daher hat sie die Federführung des Projekts übernommen und den entsprechenden Planungsauftrag selbst vergeben, anstatt dies vollständig den Grundeigentümern zu überlassen. Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, sich an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Der genaue Umfang ihrer Beteiligung wird im Verlauf des Verfahrens festgelegt. Da die geplante Entwicklung zu einer erheblichen Aufwertung der betroffenen Grundstücke führt, wird grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 30% angestrebt.

Gestützt auf verschiedene gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons erhebt die Gemeinde bei sogenannten Planungsvorteilen – etwa bei der Neueinzonung oder Umzonung von Grundstücken – eine Mehrwertabgabe. Diese Einnahmen werden zweckgebunden in der Gemeindebilanz geführt und dürfen ausschliesslich für planerische Vorhaben innerhalb des Gemeindegebiets verwendet werden. Der Kostenanteil für die Gestaltungsplanung Ortszentrum, der von der Gemeinde zu tragen ist, wird entsprechend erfolgsneutral über die bilanzierten Mehrwertabgaben verbucht. In der Erfolgsrechnung entsteht somit kein zusätzlicher Aufwand.

Antrag

Dem Zusatzkredit von CHF 50'000.00 inkl. MWST (zuzüglich allfällige Teuerung) für die Mehrleistungen in der Gestaltungsplanung Ortszentrum sei zuzustimmen.

6

Genehmigung Revision Reglement für die ausserschulische Nutzung der Schulräume (Schulraumreglement)

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 stellte der Verein der Dorfvereine einen Überweisungsantrag zur Überarbeitung des Reglements für die Benutzung der Schulräume – mit dem Ziel, bessere Konditionen für Müheler Vereine bei Anlässen sowie eine Regelung zur Nutzung der Garderoben zu schaffen. Dem Antrag wurde an der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Zur Bearbeitung des Überweisungsantrags wurden die ressortverantwortlichen Gemeinderäte Andreas Urech (öffentliche Liegenschaften) und Nils Hunziker (Vereine) beauftragt, eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde- und Schulverwaltung sowie der Vereine zu bilden.

Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, das Reglement zur Benutzung der Schulräume zu überarbeiten und einen Entwurf für die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden gewählt:

- Andreas Urech, Gemeindeammann und Ressortvorsteher öffentliche Liegenschaften
- Nils Hunziker, Gemeinderat und Ressortvorsteher Vereine
- Heinz Hess, Präsident Verein der Dorfvereine
- Sven Knechtli, Musikgesellschaft Muhen
- Marc Spycher, Präsident FC Muhen
- Käthi Murer, Präsidentin DTV Muhen
- Petra Hess, Gesamtschulleiterin
- Michelle Heggli, Mitarbeiterin Betriebsunterhalt
- Valerie Deiss, Gemeindeschreiberin

Die Arbeitsgruppe hat in ihren Sitzungen die Anliegen der nutzenden Parteien (Vereine, Schule, Gemeindeverwaltung) aufgenommen. Basierend auf diesen Rückmeldungen wurde ein neuer Entwurf (Stand 11. April 2025) erarbeitet und mit der Arbeitsgruppe sowie dem Gemeinderat besprochen. Das Schulraumreglement wird der Einwohnergemeindeversammlung mit folgenden Änderungen vorgelegt:

- **Überarbeitung der Struktur und Begrifflichkeiten**
Das Reglement wurde neu gegliedert – es erfolgt eine klare Trennung zwischen der regulären Benützung durch Vereine und Reservationen für Veranstaltungen. Zudem wurden Begriffe vereinheitlicht und sprachlich gestrafft.
- **Verzicht auf Verweise auf übergeordnetes Recht**
Bestimmungen aus anderen Reglementen (z. B. Polizeireglement, Abfallreglement) wurden weitgehend gestrichen, um das Reglement eigenständig und leserfreundlich zu gestalten.
- **Vereinfachung der Zuständigkeiten beim Raummanagement**
Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Anlagen liegt neu vollständig bei der Gemeindeverwaltung – auch während schulischer Betriebszeiten. Die bisherige Aufteilung zwischen Schule und Gemeindeverwaltung wurde aufgehoben. Absprachen erfolgen intern durch die Gemeindeverwaltung.
- **Konkretisierung der Bestimmungen zur regulären Benützung**
Die Regelungen für reguläre Benützungen zu Trainingszwecken wurden präzisiert. Es ist festgehalten, dass die fixen Benützungszeiten regelmässig durch den Gemeinderat in Absprache mit den Vereinen überprüft werden. Neu wurde zudem die Rolle der materialverantwortlichen Personen eingeführt, um die Ordnung in den Hallen sicherzustellen.

- **Konkretisierung der Bestimmungen zu Vorrang und Vorreservierungen**
Die Vorrangsregelung für ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen sowie die Handhabung von Vorreservierungen wurden präzisiert. Der Vorrang wird über den jährlich koordinierten Veranstaltungskalender geltend gemacht. Diese Veranstaltungen werden im Reservationssystem als Vorreservierungen eingetragen. Die Gesuchsunterlagen sind bis spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung vollständig einzureichen.
- **Vereinfachung der Tarifstruktur und Regelung von Ausnahmen**
Die Tarifstruktur für Veranstaltungen wurde stark vereinfacht. Es gibt neue, klar aufgeschlüsselte Tarife für jede Anlage (z.B. Sporthalle, Aula, Küche), differenziert nach Nutzungsdauer (12/24 Stunden). Tische, Stühle und weiteres Mobiliar sind neu in der Gebühr enthalten.
- **Stärkung der ortsansässigen Vereine**
Ortsansässige Vereine profitieren neu von einem separaten, vergünstigten Tarif für die Nutzung der Anlagen. Zudem erhalten sie Anspruch auf eine gebührenfreie kommerzielle, öffentliche Nutzung der Sporthalle Breite pro Jahr.

Zur Übersicht über die vorliegende Revision des Reglements für die ausserschulische Nutzung der Schulräume (Schulraumreglement) wurde eine Synopse erstellt. Die Synopse sowie der Entwurf des Reglements sind unter www.muhen.ch aufgeschaltet und können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Stellungnahme

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat haben das revidierte Reglement eingehend geprüft und tragen die vorgenommenen Anpassungen mit. Mit der neuen Fassung werden sowohl der Überweisungsantrag des Vereins der Dorfvereine als auch weitere Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer – insbesondere der Vereine, der Schule und der Gemeindeverwaltung – berücksichtigt. Die überarbeitete Struktur trägt zudem dazu bei, die relevanten Bestimmungen übersichtlich und gebündelt zugänglich zu machen.

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat empfehlen deshalb, die vorliegende Revision des Schulraumreglements zu genehmigen.

Antrag

Das revidierte Reglement für die ausserschulische Nutzung der Schulräume (Schulraumreglement) sei zu genehmigen.

7

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Muhen

Aus Datenschutzgründen gelöscht.

Allgemeine Bemerkungen zu Einbürgerungsgesuchen

Die Bewerber*innen um das Schweizer Bürgerrecht müssen in der Regel zehn Jahre in der Schweiz, fünf Jahre im Kanton Aargau und drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben, bevor sie ein Gesuch stellen können. Bei Jugendlichen zählt die Zeit des Aufenthalts in der Schweiz zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr doppelt.

Die Bewerber*innen müssen sich darüber ausweisen, dass keine Vorstrafen bestehen, keine Strafuntersuchung läuft und sie ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Beim Arbeitgeber oder der Schule können Berichte über ihr Verhalten verlangt werden. Die Bewerber*innen müssen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Dies kann durch einen Sprachtest eines anerkannten Anbieters nachgewiesen werden oder gilt als erfüllt, wenn die Muttersprache Deutsch ist. Wenn das Dossier komplett ist, haben sich die Gesuchstellenden mit einer Prüfung am Computer über ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse auszuweisen. Parallel zur vertieften Prüfung wird das Gesuch im Landanzeiger publiziert. Ziel des Publikationsverfahrens ist, dass sachdienliche Informationen frühzeitig und nicht erst während der Gemeindeversammlung bekannt werden. Aus dem Publikationsverfahren sollen sich insbesondere Hinweise ergeben, die auf den Grad der Integration der gesuchstellenden Person schliessen lassen. Die Hinweise sollen dazu beitragen, dass die erforderlichen Erhebungen zur Abklärung der Integration umfassender getroffen werden können.

In einem persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellenden klärt eine Delegation des Gemeinderates ab, ob die Gesuchstellenden mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen vertraut sind. Die Einbürgerung wird der Gemeindeversammlung nur dann in befürwortendem Sinn unterbreitet, wenn sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gebühren

Die von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind in § 15 der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 festgelegt.

Abweisung von Einbürgerungsgesuchen

Das Bundesgericht hat am 5. April 2005 entschieden, dass wenn die Gemeindeversammlung ohne jede Diskussion vom positiven Antrag des Gemeinderates abweicht, keine Begründung für die Abweisung des Einbürgerungsgesuches vorliegt. Der Beschluss vermag den verfassungsrechtlichen Verfahrensanforderungen nicht zu genügen. Dies führt im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Ablehnende, vom positiven Antrag des Gemeinderates abweichende Entscheide sind daher gegenüber den Betroffenen zu begründen. Dies bedingt, dass in der Diskussion an der Gemeindeversammlung konkrete und zulässige (das heisst nicht diskriminierende) Argumente gegen die Einbürgerung vorgebracht werden müssen.

Es wird zudem in Erinnerung gerufen, dass gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts nicht dem Referendum unterstehen.

Bewerber*innen sind zur Gemeindeversammlung eingeladen und dürfen als Gast anwesend sein. Für die Abstimmung haben sie jedoch in den Ausstand zu treten.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

Recht	Zeitpunkt	Beschluss
1. Formelle Anträge (Anträge zur Geschäftsordnung)		
Recht auf geheime Abstimmung (§ 27 Abs. 2 GG)		
Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliesst über den Antrag der geheimen Abstimmung.	Während den Traktanden	1/4 der Anwesenden
Rückweisungsantrag		
Die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ein Traktandum zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden werden.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Rückkommensantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Versammlung zulässig.	Bis zum Ende der Versammlung	Mehrheit der Anwesenden
Weitere Ordnungsanträge		
Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten, etc.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
2. Materielle Anträge (Anträge zur Sache)		
Änderungs- oder Ergänzungsantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung zu einem in der Versammlung behandelten Traktandum beantragen. Die Änderung/Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Traktandum stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Antrag zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	Mehrheit der Anwesenden
Anfragerecht (§ 29 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	-
Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)		
Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.	Gemeindeversammlung	1/5 der beschliessenden Mehrheit